# Einwohnergemeinde Aefligen

# Gebührenreglement

Version 26.03.2019

**Begriffserläuterung**
Die in diesem Reglement verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten auch für Frauen.

Gestützt auf Artikel 6 Buchstabe a des Organisationsreglements 2015 vom 10. Dezember 2015 erlässt die Gemeindeversammlung folgendes

# Gebührenreglement

## I. Allgemeine Bestimmungen

Erhebung von Gebühren

**Art. 1**

[1] Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements

a) Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes und gemeindeeigener Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte;
b) Verwaltungsgebühren für die Verrichtung der Gemeindeverwaltung
c) Kostenersatz für erbrachte Dienstleistungen und Auslagen.

[2] Vorbehalten bleibt die Gebührenerhebung nach den besonderen Vorschriften der Gemeinde und des übergeordnete Rechts.

Auslagen

**Art. 2**

Zusätzlich zu den Gebühren sind die Auslagen für Sachaufwand und frü die Leistungen Dritter geschuldet.

Mehrwertsteuer

**Art. 3**

Für allfällig mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Gebühren geschuldet.

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

**Art. 4**

[1] Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

[2] Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

[3] Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Gebührenpflicht

**Art. 5**

[1] Die Benützungsgebühren schuldet, wer die Räume, Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeuge und Materialien benützt. Erfordert die Benützung eine Bewilligung, schuldet die Gebühr, wer die Bewilligung beantragt.

[2] Verwaltungsgebühren schuldet, wer die Leistung veranlasst.

[3] Die Kosten für Dienstleistungen schuldet, wer diese bestellt.

[4] Die Auslagen schuldet, wer diese verursacht.

Erlass

**Art. 6**

[1] Der Gemeinderat kann eine Gebühr im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig wäre oder eine ungerechtfertigte Härte darstellen würde.

[2] Gebühren nach Aufwand werden nicht erhoben, wenn der Zeitaufwand weniger als eine Viertelstunde beträgt.

[3] Der Gemeinderat kann zudem Kosten oder Gebühren im Sinne einer Unterstützung oder eines Sponsorings ganz oder teilweise auf Gesuch hin erlassen.

Spezielle Vereinbarungen

**Art. 7**

[1] Der Gemeinderat kann eine Gebühr in besonderen Fällen, namentlich für das Zurverfügungstellen gemeindeeigener Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte abweichend von diesem Reglement durch Vereinbarung regeln.

Zuständigkeit des Gemeinderates

**Art. 8**

[1] Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Leistungen in der Gebührenverordnung sowie in der Benützungs- und Gebührenverordnung Gemeindeliegenschaften und legt darin die Höhe der einzelnen Gebühren fest.

[2] Er regelt den Bezug und die Fälligkeit der Gebühren.

[3] Er bestimmt die Zuständigkeit nach diesem Reglement.

## II. Benützungsgebühren

Gegenstand

**Art. 9**

Die Gemeinde erhebt Benützungsgebühren

a) für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, namentlich zu kommerziellen Zwecken;
b) für die Benützung gemeindeeigener Räume und Anlagen;
c) für die Benützung gemeindeeigener Einrichtungen, Geräte, Fahrzeuge und Materialien.

Öffentlicher Grund

**Art. 10**

[1] Die Gebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes besteht aus einer Grundgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes und einer nutzungsabhängigen Gebühr.

[2] Die nutzungsabhängige Gebühr richtet sich nach

a) der Nutzungsart;
b) der beanspruchten Fläche;
c) der Dauer der Beanspruchung;
d) dem Benützerkreis.

[3] Der Gemeinderat kann weitere Kriterien, wie zum Beispiel beanspruchte Infrastrukturen, berücksichtigen.

[4] Die Gebühr erhöht sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder zu kommerziellen Zwecken.

[4] Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.

Räume und Anlagen
1. Allgemeines

**Art. 11**
[1] Die Gebühr für die Benützung von Räumen und Anlagen trägt den tatsächlichen Kosten einschliesslich der Kosten für das notwendige Personal Rechnung.

[2] Die Gebühr richtet sich insbesondere nach
a) der Art und Grösse der Räume und Anlagen;
b) der vorhandenen Infrastruktur;
c) dem Zeitpunkt der Benützung (Wochentage, Samstag, Sonntag).

[3] Die Gebühren erhöhen sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder zu kommerziellen Zwecken.

[4] Die Gebühren werden für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer, oder pauschal für die regelmässige Benützung erhoben.

2. Besondere Fälle

**Art. 12**
[1] Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse, insbesondere für gemeinnützige Veranstaltungen oder zur Förderung der Bildung, der Kultur oder des Breitensportes, Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder reduzierte Gebühren vorsehen.

[2] Er bestimmt, in welchen Fällen Gebühren für reservierte, aber nicht benützte Räume und Anlagen geschuldet sind,

Einrichtungen, Geräte, Fahrzeuge und Materialien

**Art. 13**
Die Gebühr für die Benützung von Einrichtungen, Geräten, Fahrzeugen und Materialien trägt den tatsächlichen Kosten Rechnung.

## III. Verwaltungsgebühren

Gegenstand

**Art. 14**
Die Gemeinde erhebt Gebühren für alle Leistungen der Gemeindeverwaltung, die durch einzelne Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können.

Bemessung

**Art. 15**
[1] Wo das übergeordnete Recht nichts anderes bestimmt, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Leistung erforderlichen Zeitaufwand.

[2] Der Gemeinderat setzt die Gebühren für Leistungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest oder sieht dafür einen Rahmen vor.

[3] In den übrigen Fällen setzt der Gemeinderat je nach Art der Leistung und der dafür notwendigen beruflichen Qualifikation verschiedene Stundenansätze fest. Er berücksichtigt neben den Personalkosten auch die Kosten für die beanspruchte Infrastruktur.

Druckkosten

**Art. 16**
Die Druckkosten werden grundsätzlich zu den Selbstkosten verrechnet.

## IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmung

**Art. 17**
Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

**Art. 18**
[1] Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

[2] Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 13. Juni 2001 auf.

Die Versammlung vom xx.xx.xxxx nahm dieses Reglement an.

**Einwohnergemeinde Aefligen**

| | |
|---|---|
| Markus Schmitter | Marianne Roos |
| Leiter der Versammlung | Gemeindeverwalterin |

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. x vom xx.xx.xxxx bekannt.

Aefligen,

Die Gemeindeverwalterin:

Marianne Roos

**Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat hat dieses Reglement mit Beschluss vom xx.xx.xxxx per xx.xx.xxxx in Kraft gesetzt.

**Gemeinderat Aefligen**

| | |
|---|---|
| Urs Frank | Marianne Roos |
| Gemeinderatspräsident | Gemeindeverwalterin |